

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den im öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop -Strandgebührensatzung-

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640); der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Ahrenshoop vom 15.02.2007 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der Besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Geltungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop erhoben, die durch öffentlich-rechlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlage 2 und 2.1 als Bestandteil dieser Satzung)

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) die Tätigkeit von staatlich zugelassenen politischen Parteien Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften
 - c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
 - d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.
- (3) Die Gebühren sind Bruttobeträge und beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1)Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
- b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

**§ 5
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

**§ 6
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrenshoop, den 15.02.2007

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Hans Götze
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am:	26.02.07	gez. Hans Götze	Siegel
abzunehmen am:	12.03.07		
abgenommen am:	16.03.07	gez. Hans Götze	Siegel

Anlage 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Strandgebührensatzung)

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1. Aufstellen von Tribünen/ Bühnen, Bestuhlung o. ä. bei Veranstaltungen	2,00 € / m ² / Tag
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 € / m ² / Tag mindestes 10,00 €

3. Container, Strandhütten unter 1 m ³ Rauminhalt		6,00 € / Tag 200,00 € jährlich
über 1 m ³ Rauminhalt		9,00 € / Tag 250,00 € jährlich
4. Verteilen von Werbung und Medien - Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen.	mind.	1,00 € / Person 5,00 €
5. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen		8,00 € / Gerät / Monat
6. Befahren des Strandes		5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig
7. Aufstellen von Strandkörben		25,00 € / Stück / jährlich
8. Drehgenehmigungen		50,00 € / Tag
9. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung		15,00 € / Stück / jährlich
10. Lagerfeuer		10,00 € / Tag / Feuer
11. Mobiler Handel		
- jährlich		von 1.000,00 € bis 5.000,00 €
- monatlich		von 100,00 € bis 500,00 €
- pro angefangene Woche (bei unter einem Monat)		von 25,00 € bis 250,00 €